

Titel:

Berichtigungsbeschluss

Normenkette:

ZPO § 319 I

Schlagworte:

offensichtliche Unrichtigkeit, juristischer Assistent, Diktat- oder Schreibversehen

Tenor

Der Beschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 11.12.2023 wird von Amts wegen in den Gründen wie folgt berichtigt:

Der vorletzte Satz des vorletzten Absatzes lautet richtig: „Um die Rechte der Gläubiger zu wahren muss jedoch mindestens das Ende der Anmeldefrist abgewartet werden.“

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor.